

# A Allgemeine Geschäftsbedingungen.

## 1. Zweck und Geltungsbereich.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Graubündner Kantonalbank (GKB). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen, Spezialreglemente sowie die einschlägigen Usanzen.

Zum besseren Verständnis verzichtet die GKB in allen Formularen auf weiblich-männliche Doppelformen.

## 2. Verfügungsberechtigung.

Die der GKB schriftlich bekanntgegebene Vollmacht gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem bei ihr eingegangenen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge oder Veröffentlichungen. Grundsätzlich werden nur die von der GKB eigens dafür ausgegebenen Vollmachtsformulare akzeptiert.

Nach dem Tod des Kunden kann die GKB zur Feststellung der Verfügungs- und Auskunftsberechtigung Legitimationsdokumente (z.B. Erbschein, Willensvollstreckerzeugnis etc.) verlangen. Von fremdsprachigen Dokumenten sind auf Verlangen der GKB amtliche Übersetzungen in deutscher, italienischer oder englischer Sprache vorzulegen.

Die Kosten für die Beibringung der Legitimationsdokumente und Übersetzungen sind durch den Ansprecher zu tragen.

## 3. Legitimation.

Die Legitimationsprüfung erfolgt mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Erkennt die GKB Legitimationsmängel und Fälschungen nicht, trägt sie den daraus entstandenen Schaden, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

Der Kunde bewahrt seine Bankunterlagen sorgfältig auf, um zu verhindern, dass Unbefugte darauf zugreifen. Bei der Erteilung von Aufträgen beachtet er alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen, um Missbräuche oder Betrügereien zu vermeiden. Er wählt allfällige Bevollmächtigte sorgfältig aus und überwacht deren Verfügungen und Verwaltungshandlungen. Verletzt der Kunde diese Sorgfaltspflichten, trägt er den daraus entstehenden Schaden.

Tritt ein Schaden ein, ohne dass die GKB oder der Kunde ihre Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, in deren Einflussbereich die Ursache zur schädigenden Handlung gesetzt worden ist.

#### 4. Mangelnde Handlungsfähigkeit.

Erkennt die GKB die mangelnde Handlungsfähigkeit des Kunden nicht, trägt sie den daraus entstandenen Schaden, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Der Kunde hat die GKB unverzüglich schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form über die eingetretene Handlungsunfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter zu informieren. Soweit die GKB die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat, trägt sie den aus mangelnder Handlungsfähigkeit von Bevollmächtigten oder anderen Dritten entstandenen Schaden.

#### 5. Geschäftsbeziehung auf den Namen mehrerer Personen.

Wird eine Geschäftsbeziehung auf den Namen mehrerer Personen geführt, haften diese für allfällige Ansprüche der GKB aus der Geschäftsbeziehung solidarisch. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Regelung.

#### 6. Mitteilungen.

Mitteilungen und Anzeigen der GKB gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekanntgegebene Adresse oder gemäß seinen letzten Weisungen versandt oder in anderer geeigneter Weise mitgeteilt worden

sind. Die GKB kann mit dem Kunden oder seinem Bevollmächtigten per Post, Telefon sowie über elektronische Kanäle an die vom Kunden oder seinem Vertreter gegenüber der GKB benutzte oder explizit angegebene Kontaktadresse kommunizieren. Insbesondere stimmt der Kunde zu, dass die GKB ihm gewisse Benachrichtigungen per E-Mail wie allgemeine Produkt- und Dienstleistungsinformationen, Angebote, Empfehlungen, Umfragen, Sicherheitsnachrichten, Veranstaltungen, Wettbewerbe sowie allgemeine Mitteilungen unverschlüsselt zustellen kann. Der Kunde entbindet die GKB in diesem Zusammenhang von der Einhaltung des Bankkundengeheimnisses.

Die GKB ist nicht verpflichtet, mittels elektronischer Kanäle wie E-Mail oder SMS erteilte Aufträge oder Instruktionen entgegenzunehmen oder auf solche zu reagieren. Mittels derartiger Medien übermittelte Erklärungen des Kunden entfalten keinerlei rechtsgeschäftliche Wirksamkeit, es sei denn, die GKB bestätigt dem Kunden, den Auftrag auszuführen. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden in schriftlicher oder in einer anderen durch Text nachweisbaren Form.

Die GKB empfiehlt dem Kunden, vertrauliche Informationen und Instruktionen der GKB nicht über unverschlüsselte E-Mails oder ungeschützte elektronische Kommuni-

kationskanäle zuzustellen, sondern diejenigen Kanäle zu nutzen, welche zu diesem Zweck von der GKB zur Verfügung gestellt werden (z.B. e-Banking).

Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der im Besitze der GKB befindlichen Aufzeichnungen.

Die GKB kann dem Kunden mittels Publikation im Internet (unter [gkb.ch/rechtliche-hinweise](https://gkb.ch/rechtliche-hinweise)) rechtlich relevante Informationen, Bedingungen und Dokumente zugänglich machen sowie ihre Informations-, Aufklärungs- und Bekanntmachungspflichten (z.B. enthalten in Finanzmarktregulierungen betreffend Anlegerschutz und Transparenz) erfüllen.

## 7. Mitteilungspflicht bei Änderungen.

Über Änderungen (Namen, Adresse, Kontakt- und Korrespondenzangaben, Bevollmächtigte und Vertreter, wirtschaftlich Berechtigte, Kontrollinhaber, Widerruf von erteilten Vollmachten oder Zeichnungsberechtigungen) und allfällig daraus entstehende wesentliche Veränderungen (z.B. der Steuerpflicht) hat der Kunde die GKB unverzüglich schriftlich zu informieren.

## 8. Verhinderung von Nachrichtenlosigkeit.

Der Kunde trifft alle zumutbaren Vorkehrungen, damit der Kontakt zur GKB nicht abbricht oder ein trotzdem abgebrochener Kontakt wiederhergestellt werden kann.

Muss die GKB Nachforschungen anstellen, um die Erreichbarkeit des Kunden aufrechtzuerhalten (Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit), kann sie diese Aufwendungen sowie die ihr aus der besonderen Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte entstehenden Kosten dem Konto des Kunden belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Sollsaldo aufweisen, ohne weiteres auflösen.

## 9. Telefonische Auftragsentgegennahme und Aufzeichnung.

Der Kunde ermächtigt die GKB, Aufträge und Instruktionen auch telefonisch entgegenzunehmen. Die GKB ist dabei berechtigt, aber nicht verpflichtet, telefonisch entgegengenommene Aufträge vor deren Ausführung schriftlich bestätigen zu lassen.

Die GKB trägt keinerlei Verantwortung für die Folgen von Verzögerungen, die aus der Einholung einer schriftlichen Bestätigung entstehen.

Weiter erteilt der Kunde der GKB ausdrücklich die Ermächtigung, Telefongespräche und die Kommunikation auf elektronischen Kanälen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Qualitätssicherung, der Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben und zu Beweis- sowie zu Dokumentationszwecken aufzuzeichnen und zu verwenden.

## 10. Mangelhafte Zustellung.

Den aus der Benutzung von Kommunikations-, Übermittlungs- oder Transportsystemen entstandenen Schaden und jegliches damit verbundene Risiko, namentlich aus Verlust, Verspätung, Unregelmässigkeit, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausführung, trägt die GKB, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

## 11. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen.

Bei Aufträgen, die zeitkritisch sind oder zu Schäden führen können, die über den blossen Zinsausfall hinausgehen, ist der Kunde verpflichtet, die GKB rechtzeitig auf diesen Umstand und mögliche Schadensfolgen hinzuweisen.

Unterlässt er dies, haftet die GKB im Falle mangelhafter, verspäteter oder nicht erfolgter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) höchstens für den Zinsausfall.

## 12. Beanstandungen.

Beanstandungen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sowie wegen anderer Mitteilungen der GKB sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der GKB angesetzten Frist, anzubringen, andernfalls das Verhalten der GKB als genehmigt gilt.

Beanstandungen von Konto- und Depotauszügen bzw. Verzeichnissen haben innert 30 Tagen zu erfolgen. Nach unbenutztem Ablauf der Frist gelten sie als genehmigt.

Trifft eine von der GKB erwartete Anzeige nicht ein, hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Korrespondenzempfänger im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen. Bei verspäteten Beanstandungen trägt der Kunde den hieraus entstandenen Schaden.

### 13. Pfand- und Verrechnungsrecht.

Die GKB hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre im Rahmen der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die GKB ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder und Sicherheiten mit der Möglichkeit des Selbsteintrittes berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist.

### 14. Abtretungsverbot.

Dem Kunden ist es nicht gestattet, Forderungen gegen die GKB ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten (Art. 164 ff. OR).

### 15. Kontoverkehr.

Die GKB bietet verschiedene Kontoarten an und bestimmt je nach Kontoart die anwendbaren Zinssätze, die Mindest- bzw. Höchstguthaben, die Dauer der Verzinsung, die Rückzugsbedingungen und Freigrenzen sowie die Einschränkungen in der Benutzung.

Die Konten werden nach Wahl der GKB monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich abgeschlossen unter Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten, festgesetzten oder üblichen Zinsen und Kommissionen sowie unter Belastung der Spesen der GKB und der vom Kunden zu tragenden Steuern und Abgaben. An deren Stelle können auch Tagesauszüge oder separate Buchungsanzeigen treten.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die GKB berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Bei eingehenden Zahlungen zugunsten des Kunden, der bei der GKB mehrere Schulden hat, behält sich die GKB vor, zu bestimmen, auf welche Schulden die Zahlungen anzurechnen sind.

Die GKB kann die Entgegennahme von Einzahlungen und die Rückzahlungen bei ausserordentlichen Verhältnissen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Solche Massnahmen werden in geeigneter Weise mitgeteilt.

## 16. Rückzüge.

Bedürfen Rückzüge von Guthaben der Kündigung, so kann diese schriftlich oder mündlich gegenüber der GKB erfolgen. Eine Kündigung fällt dahin, wenn der gekündigte Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen seit Ablauf der Kündigungsfrist bezogen wird.

Die GKB setzt den Betrag fest, der ohne Kündigung bezogen werden kann. Wird dieser Betrag vom Kunden überschritten, ist die GKB berechtigt, eine Kommission vom Kunden zu verlangen.

Die GKB ist berechtigt, die Guthaben unter Beachtung der gleichen Fristen zu kündigen, wie sie für den Kunden gelten.

## 17. Gebühren, Steuern und Abgaben.

Die GKB erhebt für einzelne Leistungen eine Gebühr in Form von Zinsen, Kommissionen etc. Diese richten sich nach den jeweils gültigen Gebührensätzen, welche auch auf [gkb.ch/gebuehren](http://gkb.ch/gebuehren) publiziert sind und bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden können. Die GKB ist ermächtigt, allfällige Gebühren einem Konto des Kunden zu belasten. Ausserordentliche Aufwände der GKB sowie Entgelte allfällig involvierter Dritter können dem Kunden zusätzlich belastet werden.

**Die GKB behält sich vor, ihre Gebühren jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, abzuändern bzw. neue Gebühren (einschliesslich Negativzinsen auf Guthaben) einzuführen.**

Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Für Kreditüberschreitungen, Kontoüberzüge und auf Verfall nicht bezahlte Darlehenszinsen (Schuldnerverzug) wird vom ausschlaggebenden Zeitpunkt an und nach Massgabe des Rechtsverhältnisses ein von der GKB festgelegter Zinszuschlag berechnet.

Sämtliche Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen. Allfällige Steuern und Abgaben, welche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung des Kunden zur GKB bei oder von dieser erhoben werden oder welche die GKB aufgrund von schweizerischem oder ausländischem Recht, Staatsverträgen oder von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen (z.B. Quellensteuer gemäss dem US Foreign Account Tax

Compliance Act, FATCA) einbehalten muss, sowie die bei der GKB anfallenden Spesen gehen zulasten des Kunden bzw. können auf den Kunden überwältzt werden.

## 18. Fremdwährungen.

Die GKB kann die dem Kundenguthaben in fremder Währung entsprechenden Vermögenswerte innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes anlegen. Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben der GKB im Lande der Währung oder Anlage durch behördliche Massnahmen (z.B. Zahlungs-, Transferverbote oder Steuern und Lasten) allenfalls treffen. Wird der GKB der Transfer der Vermögenswerte erschwert oder verunmöglicht, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden eine Gutschrift bei einer Korrespondenzbank oder bei einer vom Kunden zu bezeichnenden Bank im Gebiet der Fremdwährung zu verschaffen, sofern eine solche Gutschrift möglich ist.

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag bei der GKB ein- bzw. ausgeht, es sei denn, der Kunde hat rechtzeitig gegenteilige Anweisungen bezüglich der Währung erteilt oder ist Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Währung. Unter-

hält der Kunde nur Konten in Drittwährung, ist die GKB auch befugt, die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutzuschreiben oder zu belasten.

## 19. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere.

Die GKB ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere ähnliche Papiere zurückzubelasten. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und dergleichen mit sämtlichen Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten.

## 20. Auslagerung von Geschäftsbereichen.

Die GKB kann Geschäftsbereiche oder Dienstleistungen (wie z.B. Zahlungsverkehr, Wertschriftenabwicklung, IT-Systeme, sicherheitsrelevante Services, Datenaufbewahrung, Druck und Versand von Bankdokumenten, Posteingang), inklusive Bankkundendaten, ganz oder teilweise an Dienstleister im In- und Ausland auslagern bzw. durch Dritte erbringen lassen. Diese können Bankkundendaten wiederum Dritten bekanntgeben, soweit die Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

## 21. Datenschutz und Bankkunden- geheimnis.

Organen, Angestellten und Beauftragten der GKB obliegen auf Basis von Datenschutz, Bankkundengeheimnis und weiteren Vorschriften verschiedene Geheimhaltungspflichten. **Der Kunde entbindet hiermit die GKB von diesen Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis**, soweit dies

a) zur Wahrung berechtigter Interessen der GKB notwendig ist, insbesondere:

- bei vom Kunden sowie von weiteren an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligten im In- oder Ausland gegen die GKB (auch als Drittpartei) angedrohten oder eingeleiteten gerichtlichen Schritten, Strafanzeigen oder anderen Mitteilungen an Behörden;
- zur Sicherung oder Durchsetzung von Ansprüchen der GKB gegenüber dem Kunden und zur Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden) im In- und Ausland;
- beim Inkasso von Forderungen der GKB gegen den Kunden bei Arresten oder auf hinterlegte Vermögenswerte gerichteten Klagen gegen den Kunden bzw. die GKB im In- und Ausland;

- bei Vorwürfen des Kunden sowie weiterer an der Bankbeziehung bzw. an den Vermögenswerten Beteiligter gegen die GKB in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes;
- bei Auslagerung von Geschäftsbereichen und Nutzung von Cloud-Dienstleistungen, soweit Kundendaten ins Ausland gelangen und ausländische Behörden nach Massgabe des ausländischen Rechts deren Herausgabe anordnen oder darauf zugreifen.

b) zur Ausführung von Transaktionen und Dienstleistungen, insbesondere solchen mit Auslandsbezug, z.B. Zahlungen, Handel und Verwahrung von Finanzinstrumenten und Fremdwährungsgeschäften, die die GKB für ihre Kunden erbringt, notwendig ist. In diesem Zusammenhang ist die GKB gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, welche in diese Transaktionen involviert sind (z.B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt. Die entsprechende Offenlegung von Daten kann den Kunden und mit ihm verbundene Drittpersonen, z.B. wirtschaftlich Berechtigte, betreffen.

Solche Anforderungen können sich aus schweizerischem oder ausländischem Recht, Selbstregulierungen, Marktusancen, Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und anderen Parteien ergeben, auf welche die GKB für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist. **Der Kunde erlaubt der GKB im eigenen wie auch im Namen der betroffenen Drittpersonen, diese Daten offenzulegen, und unterstützt die GKB bei der Erfüllung solcher Anforderungen.** Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass die Empfänger der Daten weder an das Schweizer Bankkündengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen und dass die GKB keine Kontrolle über deren Datenverwendung hat. Die GKB ist nicht verpflichtet, Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen, falls der Kunde seine Zustimmung oder Kooperation widerruft oder verweigert.

Im Einzelnen sei auf das Merkblatt «Offenlegung von Kundendaten» verwiesen, welches auf [gkb.ch/offenlegung](https://www.gkb.ch/offenlegung) publiziert ist oder bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden kann.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunft- und Meldepflichten der GKB.

## 22. Bearbeitung von Daten.

Die GKB bearbeitet Kundendaten zur Abwicklung ihrer Leistungen und für eigene oder gesetzlich vorgeschriebene Zwecke. Dazu gehören z.B. Marketing, Marktforschung, Statistik und Planung, Produktentwicklung und Geschäftsentscheide, die den Kunden oder die GKB betreffen, die Geldwäscherei- und Betrugsbekämpfung, die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten und behördlicher Anordnungen sowie der automatische Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden. Dabei geht es insbesondere um folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten (z.B. Vermögens- und Produktdaten, Konto- und Depotbewegungen sowie Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten einschliesslich deren Bestandteile) und Kundenbedürfnisse.

Beziehen sich Datenbearbeitungen auf eine Dienstleistung oder ein Produkt, so gelten sie als vom Kunden akzeptiert, wenn er die Dienstleistung oder das Produkt bezieht. Dieses Einverständnis erstreckt sich auf damit zusammenhängende Datenbearbeitungen für Marketingzwecke, soweit der Kunde ihnen nicht widerspricht. Sind Dritte (z.B. Lebenspartner, Berater, wirtschaftlich Berechtigte, Begünstigte, Vertreter) von einer Datenbearbeitung mitbetroffen, stellt der Kunde deren Einverständnis sicher.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können. Auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Angaben zu den Datenbearbeitungen sind auf [gkb.ch/datenschutz/erklaerung](https://gkb.ch/datenschutz/erklaerung) publiziert und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

Der Kunde stimmt diesen Bearbeitungen seiner Kundendaten hiermit zu.

### **23. Kundenprofile und automatisierte Einzelfallentscheidungen.**

Die GKB kann Kundendaten (einschliesslich der Daten mitbetroffener Dritter) auch automatisiert analysieren und bewerten, um wesentliche persönliche Merkmale des Kunden zu erkennen oder Entwicklungen vorherzusagen und gestützt darauf Kundenprofile zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Geschäftsprüfung und der individuellen Beratung und Bereitstellung von Angeboten und Informationen sowie für Marktforschungs-

Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten (z.B. Vermögens- und Produktdaten, Konto- und Depotbewegungen sowie Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten) und Kundenbedürfnisse.

Die Kundenprofile können zu automatisierten Einzelfallentscheidungen führen.

Weitere Informationen sind publiziert auf [gkb.ch/datenschutz/erklaerung](https://gkb.ch/datenschutz/erklaerung) und können bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden.

Der Kunde stimmt der beschriebenen Profilbildung und der Vornahme von automatisierten Einzelfallentscheidungen hiermit zu.

### **24. Umgang mit Interessenkonflikten.**

Die GKB trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, legt sie solche Interessenkonflikte den betroffenen Kunden gegenüber offen.

Weitere Informationen zu Interessenkonflikten sind im Informationsblatt «Information über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten» enthalten, das in der jeweiligen

Fassung auf [gkb.ch/interessenkonflikte](http://gkb.ch/interessenkonflikte) publiziert ist oder bei der GKB in gedruckter Form bezogen werden kann.

## **25. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen.**

Im Geschäftsverkehr mit der GKB werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

## **26. Kündigung der Geschäftsbeziehung.**

Die GKB und der Kunde können die Bankbeziehung jederzeit per sofort oder auf einen späteren Termin und ohne Angabe von Gründen kündigen. Die GKB kann Kreditlimiten jederzeit annullieren und ihre Guthaben per sofort fällig stellen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und für spezifische Produkte geltende Kündigungsbestimmungen.

## **27. Einhaltung von Gesetzen und Regulatorien.**

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich, und er hält die für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften jederzeit ein. Dies beinhaltet unter

anderem auch die Einhaltung seiner steuerlichen Pflichten, was er auf Verlangen gegenüber der GKB dokumentiert.

Die GKB kann die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten einschränken, wenn dies die Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften erfordert. Insbesondere kann die GKB Bargeschäfte verweigern.

## **28. Auslieferung, Verwertung und gerichtliche Hinterlegung.**

Wird die Geschäftsbeziehung gekündigt oder kann die GKB einzelne Vermögenswerte oder Guthaben aus produktspezifischen, regulatorischen oder sonstigen Gründen nicht mehr verwahren, ist der Kunde verpflichtet, der GKB mitzuteilen, wohin seine Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt er dies oder ist eine Überweisung aus einem anderen Grund nicht möglich, kann die GKB nach einer angemessenen Nachfrist die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren. Den Erlös sowie die noch vorhandenen Guthaben kann die GKB mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letzte bekannte Adresse des Kunden senden.

## 29. Einlegerschutz.

Die Kundeneinlagen sind grundsätzlich bis zu einem gesetzlich festgelegten Betrag geschützt. Weitere Informationen zum Einlegerschutz sind auf [esisuisse.ch/de](http://esisuisse.ch/de) publiziert.

## 30. Gerichtsstand und anwendbares Recht.

**Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren Chur, ebenso der Erfüllungsort und der Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.** Die GKB hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz zu belangen.

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der GKB unterstehen schweizerischem Recht.

## 31. Änderungen der Basisdokumente.

Die GKB behält sich jederzeitige Änderungen der Basisdokumente sowie von besonderen Vereinbarungen für einzelne Geschäftsarten vor. Diese Änderungen werden auf geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne ge-

genteilige schriftliche Mitteilung innert Monatsfrist ab dem Datum der Bekanntgabe als genehmigt.

Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die jeweils gültige Version der AGB ist im Internet ([gkb.ch/rechtlichehinweise](http://gkb.ch/rechtlichehinweise)) einsehbar.

Auf jeden Fall gelten Änderungen der Basisdokumente mit der nächsten (auch mittels elektronischer Hilfsmittel) ausgelösten Transaktion oder beanspruchten Dienstleistung als rechtsverbindlich anerkannt.